

**Allgemeine Bedingungen gegenüber Unternehmern für
die Vermietung oder den Verleih von Veranstaltungstechnik
und die Produktion und Durchführung einer Veranstaltung
und den Verkauf von neuen oder gebrauchten Gegenständen.**

Ist der Kunde Verbraucher, gelten die „Allgemeinen Bedingungen gegenüber Verbrauchern“. Als Verbraucher gilt jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB). Nachfolgende Bedingungen gelten für Unternehmer, Kaufleute, juristische Personen, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtliches Sondervermögen.

§ 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Bedingungen

(1) Die Leistungen der Fa. Veranstaltungstechnik Schäler erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme oder Nutzung der vermieteten Gegenstände gelten die Geschäftsbedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

(2) Die Besonderen Bedingungen für die jeweiligen Vertragsarten in § 13 bis § 18 unterfallen ebenfalls diesem Geltungsbereich. Dies gilt auch für Vertragsarten oder Varianten der Vertragsarten, die in den Besonderen Bedingungen nicht genannt sind.

§ 2 Angebot; Zustandekommen des Vertrages; Leistungsänderung

(1) Die Angebote von Fa. Veranstaltungstechnik Schäler sind - auch bezüglich der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung Fa. Veranstaltungstechnik Schäler.

(2) Die Angestellten oder freie Mitarbeiter der Fa. Veranstaltungstechnik Schäler, die für die Durchführung und/oder Organisation des Projekts beauftragt sind, sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder schriftliche Zusicherungen zu geben, die über den eigentlichen Vertrag hinausgehen.

(3) Kosten, die dadurch entstehen, dass unvorhergesehene Änderungen vorgenommen werden müssen oder dass der Kunde die erforderlichen Genehmigungen nicht eingeholt oder die notwendigen baulichen Maßnahmen oder etwaig vereinbarte oder notwendige Vorbereitungsmaßnahmen nicht erfüllt hat, hat der Kunde gesondert zu tragen, es sei denn, er kann nachweisen, dass

der Fa. Veranstaltungstechnik Schäler dadurch keine weiteren Kosten entstanden sind.

(4) Die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler kann die vereinbarten Leistungen, insbesondere vereinbarte Geräte oder Teile, ändern und durch andere, ebenso geeignete ersetzen, wenn die Änderung dem Kunden zumutbar ist und der Vertragszweck dadurch nicht gefährdet wird. Dies gilt insbesondere, wenn Geräte nicht rechtzeitig geliefert aber durch andere vergleichbare Geräte ersetzt werden können.

(5) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von Fa. Veranstaltungstechnik Schäler, insbesondere dann, wenn Fa. Veranstaltungstechnik Schäler Gegenstände von Dritten zu mieten muss. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von Fa. Veranstaltungstechnik Schäler zu vertreten ist, insbesondere dann, wenn Fa. Veranstaltungstechnik Schäler bei einer Drittfirma Gegenstände zumietet oder zubestellt, die für die Durchführung des Vertrages mit dem Kunden dienen (kongruentes Deckungsgeschäft). Fa. Veranstaltungstechnik Schäler wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und dem Kunden die eventuell bereits erbrachte Gegenleistung zurückerstatten. Bei höherer Gewalt gilt § 9.

§ 3 Zahlung

(1) In Rechnung gestellte Leistungen sind ab Rechnungszugang sofort fällig, wenn die Rechnung nicht abweichende Fristen ausweist.

(2) Im Falle des Verzuges des Kunden werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe der banküblichen Zinsen, mindestens 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz, berechnet. Dem Kunden ist jedoch der Nachweis gestattet, dass Fa. Veranstaltungstechnik Schäler ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder der Schaden von Fa. Veranstaltungstechnik Schäler wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

(3) Zahlungen dürfen nur an die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler erfolgen, nicht an Vertreter.

(4) Vorauszahlungen können einzelvertraglich vereinbart werden. Werden die Vorauszahlungen nicht pünktlich geleistet, ist die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler berechtigt, die Übergabe der Ware bis zur Zahlung aufzuschieben.

(5) Die Annahme von Schecks, Wechseln und anderen Wertpapieren erfolgt nur erfüllungshalber unter dem üblichen Vorbehalt ihrer Einlösung, ihrer Diskontierungsmöglichkeit sowie gegen Übernahme sämtlicher im Zusammenhang mit der Einlösung stehenden Kosten durch den Kunden. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.

(6) Bei Teilleistungen steht die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler das Recht auf Verlangen entsprechender Teilzahlungen zu.

(7) Die Forderungen der Fa. Veranstaltungstechnik Schäler werden alle unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder der Fa. Veranstaltungstechnik Schäler Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern.

(8) Tritt der Kunde vom Vertrag zurück (Abbestellung), ohne dass die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler ihm einen Grund dazu gegeben hat, oder erklärt die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages aus Gründen, die vom Kunde zu vertreten sind, so verpflichtet sich der Kunde, die bereits angefallenen Kosten sowie den entgangenen Gewinn mit einem Pauschalbetrag von max. 30 % des Kaufpreises zu vergüten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Kosten und Gewinn nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden bzw. entgangen sind. Danach erfolgt Berechnung nur in nachgewiesener Höhe.

(9) Erfüllungsort für die Zahlung ist Ingolstadt.

(10) Der Preis ist in dem Angebot oder der Auftragsbestätigung von die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler bestimmt. die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler kann jedoch Fremdlohn-, Fracht-, Transport- oder Materialkostenerhöhungen, die beim Abschluss des Vertrages noch nicht bekannt waren und die nicht von die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler zu vertreten sind, durch gesonderten Nachweis in Rechnung stellen.

(11) Der Kunde hat grundsätzlich 50 % des vereinbarten Preises spätestens 10 Tage vor Vertragsbeginn an die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler zu zahlen. Hierbei ist der Zahlungseingang bei die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler maßgeblich. Erfolgt die Teilzahlung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, kann die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler ohne Ankündigung von dem Vertrag zurücktreten. Der Kunde hat der Fa. Veranstaltungstechnik Schäler die entstandenen Kosten sowie eventuellen Mietausfall zu ersetzen.

(12) Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von der Fa. Veranstaltungstechnik Schäler hohe Vorleistungen, hat der Kunde 50 % des vereinbarten Preises mit Vertragsschluss, weitere 50 % bis zu 10 Tage nach der Übergabe bzw. Aushändigung / Fertigstellung des Werkes zu zahlen. die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler wird den Kunden hiervon zuvor informieren.

(13) Wenn die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, ist die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler Schecks angenommen hat. In diesem Fall kann die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler auch von dem Vertrag zurücktreten. Dies gilt auch, wenn der Kunde unrichtige oder unvollständige Angaben zu sich oder dem Vertragspartner macht, die die Kreditwürdigkeit des Kunden bedingen.

(14) Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Kunde ist zudem zur Minderung und Zurückbehaltung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

(15) Der Kunde ist auch dann zur Zahlung des Preises verpflichtet, wenn die Veranstaltung aus Gründen, die die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler nicht zu vertreten hat, abgesagt oder abgebrochen oder zeitlich verkürzt wird. Dies gilt

auch, wenn dies aufgrund des Fehlens einer Genehmigung, schlechten Wetters, Absage eines Künstlers, mangelndem Besucherinteresse oder ähnlichem erfolgt.

(16) Diese Allgemeinen Bedingungen gelten sinngemäß auch dann, wenn ein Preis nicht vereinbart ist (z. B. bei unentgeltlicher Leihe).

§ 4 Urheberrechte und andere Schutzrechte

(1) Alle Rechte, die die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler bei dem Projekt selbst, bei dessen Vorbereitung oder Durchführung erwirbt, verbleiben bei der Fa. Veranstaltungstechnik Schäler. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Konzeptes des Projektes oder eines einzelnen oder mehrerer Teile hiervon und gilt auch, wenn die Rechte vor- oder außervertraglich erworben sind, ohne dass es zu einem Vertragsschluss gekommen ist oder wenn von dem Vertrag zurückgetreten oder er auf andere Weise beendet wurde.

(2) Der Kunde versichert und steht dafür ein, dass er über sämtliche von ihm genutzten oder die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler zur Nutzung überlassenen Rechte frei verfügen darf und dass diese frei von jeglichen Rechten Dritter (insbesondere Urheberrechte, Rechte am eigenen Bild, Markenrechte, Namensrechte oder sonstige Rechte) sind. Bei Bildnissen versichert der Kunde, dass insbesondere abgebildete Personen oder Eigentümer oder sonst Berechtigte von abgebildeten Objekten oder Gegenständen mit der Veröffentlichung einverstanden sind und dass seiner Kenntnis nach keine Rechte Dritter bestehen, die eine Nutzung der Bildnisse einschränken oder ausschließen.

(3) Der Kunde stellt die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler von etwaigen Ansprüchen Dritter bei Verletzung von Schutzrechten frei, es sei denn, der Kunde hat die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler nicht zu deren Nutzung veranlasst.

§ 5 Kündigung aufgrund Gefahrenlage

(1) Die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler kann bei einer erhöhten und/oder nicht vorhergesehenen Gefahrenlage den Vertrag kündigen und vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt auch und insbesondere, wenn

- der Kunde Maßnahmen unterlässt, die der Sicherheit der Besucher oder anderer Beteiligter insbesondere nach bau- oder polizeirechtlichen Vorschriften dienen oder dienen würden, oder
- Mängel, die der Kunde zu vertreten hat, festgestellt würden, die die Gesundheit oder das Leben eines Dritten gefährden könnten, oder
- der Kunde Umstände verschwiegen hat, die für die Beurteilung der Gefahrenlage und/oder der Ausstattung der Produktion und/oder der Mitarbeiter oder Gehilfen von **GRUPPE 20** von Bedeutung sind.

(2) Die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler kann den vereinbarten Betrag sofort insgesamt fällig stellen; dies gilt nicht, sofern bei der Fa. Veranstaltungstechnik Schäler noch keine Kosten angefallen sind oder der Kunde nachweisen kann, dass die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler anderweitig einen Vertrag zu vergleichbaren Bedingungen geschlossen hat.

§ 6 Arbeitnehmerüberlassung

(1) Soweit der Kunde Beschäftigte im Rahmen des Gesetzes über die Überlassung von Arbeitnehmern (AÜG) die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler zur Verfügung stellt, so greifen die gesetzlichen Bestimmungen. Überlässt der Kunde Arbeitnehmer im Sinne des AÜG und hat er hierfür keine Erlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit, so stellt der Kunde die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler von allen Ansprüchen frei, die die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler durch das Fehlen der Erlaubnis entstehen.

(2) Es gelten im Übrigen die mit dem Verleiher bzw. Entleiher jeweils separat geschlossenen Vereinbarungen.

§ 7 Haftpflichtversicherung

Die Gegenstände sind haftpflichtversichert. Haftpflichtschäden müssen sofort, spätestens jedoch innerhalb vier Tagen nach Ende der Vertragszeit schriftlich gemeldet werden. Der Kunde ist für den Schaden verantwortlich, der durch nicht rechtzeitige Meldung entsteht.

§ 8 Haftungsbeschränkungen

(1) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler auf den nach der Art des Vertrages vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter von die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler oder der Erfüllungsgehilfen von GRUPPE 20.

(2) Gegenüber Unternehmern haftet die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

(3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler zurechenbarem Verlust des Lebens des Kunden.

(4) Die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler ist im Besitz einer Haftpflichtversicherung. Ist der Kunde Unternehmer, ist die Haftung von die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler summenmäßig auf die Versicherungssumme begrenzt. Die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler hat in Bezug auf die Geschäftszweige eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Auf diese Summe ist die Haftung begrenzt.

(5) die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler haftet im Falle des Absatzes 4 subsidiär in dem Fall, in dem eine Schadensmaximierung, ein Selbstbehalt, eine Deckungsbeschränkung, ein Serienschaden oder ein Risikoausschluss der Versicherung zum Tragen kommt und wenn die Deckung der Versicherung zur adäquaten Schadenskompensation bei vorhersehbaren Schäden nicht ausreicht, sofern die Deckungssumme überschritten ist.

§ 9 Höhere Gewalt

(1) Erbringt die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler ihre Leistungen aufgrund von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen nicht zu vertretender, unvorhergesehener, unvermeidbarer oder außergewöhnlicher Umstände (z.B. Beschaffungs- oder Lieferstörungen; Streik; Aussperrung) bei einem eingeschalteten Dritten, welche zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht vorlagen und nicht zu einer lediglich vorübergehenden und daher hinzunehmenden Leistungsverzögerung führen, nicht, so wird die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler von ihrer Leistungspflicht frei, wenn die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler ihr fehlendes Verschulden nachweist. Wurden im Hinblick auf die Erbringung der Leistung bereits Zahlungen durch den Kunden vorgenommen, so sind diese von die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler zurückzuerstatten. Für bereits erbrachte Leistungen im Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt kann die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler jedoch den auf diese Leistungen entfallenden Teil der vereinbarten Vergütung verlangen. Im Übrigen bestehen Ansprüche für beide Parteien in diesen Fällen nicht.

(2) Die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler wird den Kunden in diesem Falle unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden unverzüglich erstatten.

§ 10 Datenschutz

Daten des Kunden werden in EDV-Anlagen in Übereinstimmung mit dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 11 Gerichtsstand

Ingolstadt ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

§ 12 Anwendbares Recht; Teilnichtigkeit

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Zusätzliche Besondere Bedingungen.

§ 13 Besondere Bedingungen nach Art des Vertrages

Zusätzlich zu diesen Allgemeinen Bedingungen gelten die folgenden Besonderen Bedingungen je nach Art des mit der Fa. Veranstaltungstechnik Schäler geschlossenen Vertrages (Mietvertrag, Werkvertrag, Kaufvertrag).

§ 14 Besondere Bedingungen bei Mietvertrag

Die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler ist Vermieter.

A. Geltung der besonderen Bedingungen bei Miete

(1) Die folgenden Bedingungen B – I gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen, wenn der Kunde Mieter im Rahmen eines Mietvertrages ist, insbesondere wenn

- a. er die Mietsachen bei der Fa. Veranstaltungstechnik Schäler abholt oder
- b. Die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler oder ein beauftragter Dritter die Mietsachen abgeliefert, der Kunde aber die Mietsachen selbst aufbaut und betreibt.

(2) Handelt es sich um einen gemischten Vertrag, der z.B. Bestandteile eines Mietvertrages und eines Werkvertrages enthält, so gelten die Besonderen Bestimmungen jeweils für die Bestandteile des Vertrages, die mietvertraglichen Regelungen unterfallen.

(3) Diese besonderen Bedingungen gelten sinngemäß auch dann, wenn ein Preis nicht vereinbart ist (z. B. bei unentgeltlicher Leihe).

(4) Soweit die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler Mieter und der andere Teil Vermieter ist, gelten die nachfolgend in § 15 genannten Besonderen Bedingungen.

B. Obhutspflichten des Mieters

(1) Die überlassenen, vermieteten oder verliehenen Gegenstände dürfen vom Mieter nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck und innerhalb der vertraglichen Zeitdauer genutzt werden. Der Mieter garantiert die pflegliche Behandlung der Gegenstände.

(2) Der Mieter haftet ab dem Eintreffen oder dem Überlassen der Gegenstände in vollem Umfang für Diebstahl und Beschädigungen, die außerhalb einer normalen Beanspruchung liegen.

(3) Der Mieter verpflichtet sich, die Gegenstände jederzeit ausreichend zu bewachen. Dies gilt insbesondere bei einer Gefahrenlage.

C. Instandhaltung; Reparatur

Die Gegenstände werden dem Mieter in ordnungsgemäßem Zustand überlassen. Der Mieter ist bei einer Vertragsdauer von mehr als 24 Stunden verpflichtet, übliche Instandhaltungsmaßnahmen an den Gegenständen sowie Reparaturen an den Gegenständen vorzunehmen, um bei einer Weiternutzung der Gegenstände einen sich ausweitenden Mangel zu vermeiden.

D. Genehmigungen / Baurechtliche Fragen bei der Vermietung von Bühnen

(1) Die Baugenehmigungen und alle sonstigen Genehmigungen sind vom Mieter einzuholen. Der Mieter hat für die Einhaltung sämtlicher baurechtlichen, bausicherheitsrechtlichen, sicherheitsrechtlichen und veranstaltungsrechtlichen Vorschriften Sorge zu tragen.

(2) Vor der Benutzung der Bühne ist diese von der für den Mieter zuständigen Behörde abzunehmen. Die Abnahme hat der Mieter zu veranlassen.

(3) Die Kosten der Genehmigungen und der Abnahme trägt der Mieter.

E. Besondere Bedingungen bei Bühnen

(1) Der Aufstellungsort der Bühne muss ebenerdig mit festem Untergrund sein, so dass die für die jeweilige Bühne notwendige Punktbelastung gegeben ist. Die Bühne darf nicht auf Dachkonstruktionen oder Dächern von Tiefgaragen aufgestellt werden, es sei denn, dass auf Kosten des Mieters ein statisches Gutachten eingeholt ist.

(2) Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass der Aufbau einer Bühne nach baurechtlichen und bausicherheitsrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen hat. Der Mieter hat selbst – im Zweifelsfall durch Beiziehung eines Drittunternehmens - für den ordnungsgemäßen Aufbau, Betrieb und Abbau zu sorgen. Der Mieter stellt die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler von der Inanspruchnahme durch Dritte frei, die durch einen fehlerhaften Aufbau, Betrieb oder Abbau der Bühne einen Schaden erleiden.

(3) Aufbauten in verschmutzter Umgebung haben eine kostenpflichtige Reinigung des Materials zur Folge, sofern der Mieter nicht selbst das Material reinigt.

F. Strom

Die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler benennt auf Wunsch des Mieters in seinem Angebot den erforderlichen Strombedarf für die vermietete Anlage, den der Mieter auf eigene Kosten bei Baubeginn und während der gesamten Mietzeit zu stellen hat.

Der Mieter ist verantwortlich und stellt die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler von allen Ansprüchen Dritter frei, sofern ein Schaden durch mangelhafte oder zu geringe Stromzufuhr entsteht, sofern nicht die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler den Schaden durch fehlerhafte Angaben verursacht hat. Dies gilt nicht, wenn der Kunde unvollständige Angaben an die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler übermittelt hat.

G. Lärm; Lautstärke; Anwohner

(1) Die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler weist darauf hin, dass entsprechende Lärmschutzvorschriften einzuhalten sind. Die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler bietet grundsätzlich entgeltliche Lärmschutzvorrichtungen an. Nimmt der Mieter diese nicht an, so stellt er die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler von allen Ansprüchen Dritter frei, die die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler aufgrund von Lärmschutzverstößen in Anspruch nehmen.

(2) Die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler ist – außer bei Inanspruchnahme des Mieters der angebotenen Lärmschutzvorrichtungen durch die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler – nicht verantwortlich, wenn aufgrund polizeilicher oder behördlicher Anordnung die Veranstaltung abgebrochen oder die Mietdauer verkürzt werden muss.

(3) Wird ein Dritter durch Verstoß gegen die Lärmschutzvorschriften verletzt oder sonst geschädigt, stellt der Mieter die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler bei einer Inanspruchnahme durch den Dritten frei, sofern nicht die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler durch gesonderten Vertrag mit der Einhaltung der Lärmschutzvorschriften beauftragt war. Dies gilt auch und insbesondere, wenn der Mieter die Vorgaben der auftretenden Künstler befolgt und diese aber nicht den gängigen Vorschriften entsprechen.

H. Abholung; Rückgabe; Rücknahme

(1) Der Mieter holt die Gegenstände bei die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler ab und sorgt für einen sicheren und ordnungsgemäßen Transport. Aufgrund gesonderter Vereinbarung transportiert die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler die Gegenstände an den vom Kunden gewünschten Ort. Es gilt dann § 16 G Absatz 4.

(2) Ist der Rücktransport durch die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler nicht vereinbart, hat der Mieter die Gegenstände pünktlich zum vereinbarten Zeitpunkt vollständig und gereinigt zurückzugeben. Verspätete Rückgabe setzt den Mieter unmittelbar in Verzug.

(3) Erfolgt die Rückgabe verspätet, hat der Mieter diejenigen Kosten zu tragen, die die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler durch die verspätete Rücknahme und den Verzug des Mieters entstehen. Das gleiche gilt, wenn die Gegenstände nicht gereinigt sind und vor der Weitergabe an einen anderen Kunden gereinigt werden müssen.

I. Rechte des Mieters wegen Mängeln

(1) Die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler haftet für Mängel der Mietsache, die bereits bei Abschluss des Vertrages vorhanden waren, nur, wenn der Fa. Veranstaltungstechnik Schäler Verschulden zur Last fällt.

(2) Die Mängelhaftung erstreckt sich nicht auf solche Schäden und/oder Störungen, die dadurch verursacht werden, dass der Mieter schuldhaft gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.

(3) Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Anspruch auf Schadenersatz ausgeschlossen. Dies gilt nicht für verschuldensabhängige Schadenersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

(4) Offensichtliche Mängel, insbesondere eine Falsch- oder Zuweniglieferung, sind vom Mieter unverzüglich zu rügen.

(5) Der Mieter ist außerdem verpflichtet, Mängel, die bei vertragsgemäßer Nutzung auftreten, der Fa. Veranstaltungstechnik Schäler unverzüglich schriftlich zu melden, um einen weitergehenden Schaden zu vermeiden.

(6) Mängelhaftungsansprüche setzen außerdem eine vertragsgemäße Nutzung der Mietsache durch den Mieter voraus, es sei denn, dass der Mieter nachweisen kann, dass der Mangel unabhängig von der tatsächlichen Nutzung eingetreten ist.

(7) Ist die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden, ohne dass der Mieter einen Mangel nachgewiesen hat, kann die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler Vergütung des Aufwandes verlangen.

§ 15 Besondere Bedingungen bei Mietvertrag

Die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler ist Mieter.

Die nachfolgenden Bedingungen gelten, soweit die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler bei dem Kunden Gegenstände anmietet.

A. Rückgabe

(1) Die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler haftet nicht für eine verspätete Rückgabe, sofern die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler die Verspätung nicht zu vertreten hat.

(2) Die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler wird den Vermieter unverzüglich benachrichtigen, wenn eine Verspätung eintreten wird. Eine Benachrichtigung ist entbehrlich, wenn der Vermieter eigene Beschäftigte auf der Veranstaltung bzw. der Baustelle eingesetzt hat und diese zum Zeitpunkt der Benachrichtigung noch vor Ort sind. Ausreichend ist dann die Absprache mit den Beschäftigten des Vermieters vor Ort.

B. Austausch und Ersatz

Der Vermieter ist nur bei Zustimmung von der Fa. Veranstaltungstechnik Schäler berechtigt, die gemieteten Gegenstände auszutauschen und anderweitig zu ersetzen. Die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler wird die Zustimmung erteilen, sofern durch den Austausch bzw. Ersatz der Zweck und die vertragsgemäße Ausführung der Veranstaltung nicht gefährdet sind.

§ 16 Besondere Bedingungen bei Werkvertrag - Kunde ist Besteller

A. Geltung der besonderen Bedingungen bei Werkvertrag

(1) Die folgenden Bedingungen B - K gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen, wenn der Kunde Besteller im Rahmen eines Werkvertrages ist, insbesondere wenn

a. Die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler ausdrücklich die Produktion übernommen hat oder

b. Die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler ausdrücklich nur den Aufbau und den Abbau der Bühne und/oder der technischen Anlagen (PA, Licht) übernommen hat.

(2) Handelt es sich um einen gemischten Vertrag, der z.B. Bestandteile eines Werkvertrages und eines Mietvertrages oder eines Dienstvertrages enthält, so gelten die Besonderen Bestimmungen jeweils für die Bestandteile des Vertrages, die werkvertraglichen Regelungen unterfallen.

(3) Sofern die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler Besteller ist und der andere Teil Unternehmer im Sinne der §§ 631 ff. BGB ist, gilt nachfolgender § 17.

B. Behandlung; Diebstahl und Schäden; Bewachung

(1) Der Besteller verpflichtet sich, die Gegenstände jederzeit ausreichend zu bewachen. Bei Projekten, die länger als einen Tag andauern, sind die Räumlichkeiten (Indoor), in denen die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler seine genutzten Gegenstände lagert, abzuschließen bzw. bei Open-Air-Projekten jedenfalls eine Nachwache zu bestellen und ein Sicherheitszaun zu errichten. Sind Umstände bekannt oder ist mit solchen zu rechnen, die eine besondere Gefährdung mit sich bringen (z.B. Kinder; starker Alkoholkonsum; Nachbarschaft; tatsächliche oder mögliche Einstufung des Projekts nach polizeiordnungsrechtlichen Grundsätzen als gefährlich oder gefährdet), so hat der Kunde entsprechende Sicherheitsvorkehrungen auf eigene Kosten und Verantwortung zu treffen, die auch die Gegenstände und das Eigentum von der Fa. Veranstaltungstechnik Schäler und dessen Mitarbeiter und Gehilfen umfassen.

(2) Der Kunde haftet gegenüber der Fa. Veranstaltungstechnik Schäler für Verlust oder Beschädigungen, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Verlust oder die Beschädigungen aufgrund Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von der Fa. Veranstaltungstechnik Schäler oder der Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen von der Fa. Veranstaltungstechnik Schäler entstanden sind.

C. Kostenvoranschlag

(1) Wünscht der Besteller eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages; in diesem sind die Arbeiten und die zur Herstellung des Werkes erforderlichen Gegenstände im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler benennt in diesem Voranschlag, wie lange sie sich an den Voranschlag nach seiner Abgabe bindet, längstens jedoch vier Wochen.

(2) Kostenvoranschläge sind aufgrund einer gesonderten Vereinbarung kostenpflichtig.

(3) Vorarbeiten wie die Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Plänen, Zeichnungen und Modellen, die vom Besteller angefordert werden, sind ebenfalls aufgrund Vereinbarung vergütungspflichtig.

(4) Wird aufgrund eines Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für den Kostenvoranschlag und die Kosten etwaiger Vorarbeiten mit der Auftragsrechnung verrechnet. Der Gesamtpreis kann bei der Berechnung des Auftrages nur mit Zustimmung des Bestellers überschritten werden.

D. Genehmigungen / Baurechtliche Fragen

(1) Die Baugenehmigungen und alle sonstigen Genehmigungen sind vom Besteller einzuholen. Der Besteller hat für die Einhaltung sämtlicher baurechtlichen, bausicherheitsrechtlichen, sicherheitsrechtlichen und veranstaltungsrechtlichen Vorschriften Sorge zu tragen, sofern dies nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder ausdrücklicher Vereinbarung von der Fa. Veranstaltungstechnik Schäler zu übernehmen ist.

(2) Vor der Benutzung der Bühne ist diese von der für den Besteller zuständigen Behörde abzunehmen. Die Abnahme ist vom Besteller zu veranlassen. (3) Die Kosten der Genehmigungen und der Abnahme trägt der Besteller, es sei denn, dass aufgrund eines bei der Fa. Veranstaltungstechnik Schäler liegenden Umstandes Abnahmereife nicht vorliegt.

E. Besondere Bedingungen bei Bühnen

(1) Der Aufstellungsort der Bühne muss ebenerdig mit festem Untergrund sein, so dass die für die jeweilige Bühne notwendige Punktbelastung gegeben ist. Der Aufstellungsort der Bühne darf nicht auf Dachkonstruktionen oder Dächern von Tiefgaragen vorgegeben werden, es sei denn, dass auf Kosten des Mieters ein statisches Gutachten eingeholt ist.

(2) Aufbauten in verschmutzter Umgebung haben eine kostenpflichtige Reinigung des Materials zur Folge, sofern der Besteller nicht selbst das Material reinigt.

F. Helfer des Bestellers, Arbeitnehmerüberlassung

(1) Bei von der Fa. Veranstaltungstechnik Schäler durchgeführten Produktionen stellt der Besteller termingerecht die gesondert vereinbarte Anzahl von Helfern.

(2) Falls die vereinbarten und angeforderten Helfer nicht oder nicht termingerecht erscheinen oder falls die Helfer körperlich den Anforderungen nicht entsprechen, kann die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler eventuell entstehende Mehrkosten berechnen. Dies gilt insbesondere dann, wenn fremde Hilfskräfte kurzfristig hinzugezogen werden oder eigene Hilfskräfte von GRUPPE 20 die Tätigkeiten übernehmen müssen.

(3) Die Helfer müssen jederzeit absolut nüchtern, kräftig und ausgeschlafen sein. Der Besteller ist für die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes verantwortlich.

(4) Die Helfer des Bestellers sind durch diesen sorgfältig auszuwählen und vor Ort einzuweisen. Die Helfer sind Erfüllungsgehilfen des Bestellers und unterstehen dem Weisungsrecht des Bestellers. Stellt der Besteller mehrere Helfer, so hat er eine verantwortliche Person als Ansprechpartner zu benennen.

(5) Der Besteller unterrichtet die Helfer von der Gefahrenlage beim Aufbau von Bühnen und dem Betrieb von elektrischen Anlagen.

(6) Der Besteller stellt die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler von den Ersatzansprüchen frei, die ein oder mehrere Helfer gegen die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler geltend machen, sofern nicht die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler im Verhältnis zu dem oder den Helfern unmittelbar schadenersatzpflichtig ist.

(7) Die Helfer sind keine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von der Fa. Veranstaltungstechnik Schäler, sofern sie nicht ausdrücklich auf Wunsch der Fa. Veranstaltungstechnik Schäler dazu bestellt und angefordert werden.

(8) Sofern ein Helfer auch ein Erfüllungsgehilfe ist, wird eine Haftung für vorsätzliches Verhalten des Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.

G. Strom; Aufbau und Abbau; Anlieferung

(1) Die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler benennt in seinem Angebot den erforderlichen Strombedarf, den der Besteller auf eigene Kosten bei Baubeginn und während der gesamten Vertragszeit zu stellen hat. Der Besteller ist verantwortlich und stellt die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler von allen Ansprüchen Dritter frei, sofern ein Schaden durch mangelhafte oder zu geringe Stromzufuhr entsteht.

(2) Für die Vertragszeit (Aufbau, Abbau und Betrieb und Dauer der Veranstaltung) sorgt der Besteller für ausreichende Beleuchtung und stellt mindestens einen 230V/16A-Schuko-Anschluss für die Baubeleuchtung kostenfrei und für jeden Bühnenplatz oder räumlich getrennten Ort, an dem die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler vertragsgemäß tätig ist, zur Verfügung.

(3) Der Besteller wird darauf hingewiesen, dass ein Rasen oder ähnlicher weicher Untergrund durch Arbeiten mit schweren Gerät (z.B. LKW, Radlader) im Rahmen der Produktion Schaden nehmen kann und stellt die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler hätte den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

(4) Der Besteller hat ausreichende Zufahrts- und Abfahrtsmöglichkeiten zu gewährleisten. Er hat außerdem zu gewährleisten, dass durch die Anlieferungen auch durch größere LKW die notwendigen Fluchtwege und Rettungszufahrten nicht beeinträchtigt werden bzw. ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für die Zeit der Veranstaltung bzw. bei Anwesenheit von Besuchern oder Kunden.

H. Abnahme

(1) Der Besteller ist zur Abnahmen des ordnungsgemäß hergestellten Werkes (z.B. Aufbau der Bühne) verpflichtet.

(2) Die Abnahme erfolgt durch rügelose Entgegennahme des Werks im Zeitpunkt der Abnahmereife und der Abnahmefähigkeit, im Übrigen, falls eine Abnahme nicht möglich ist, im Zeitpunkt der Vollendung des Werks.

I. Lärm; Lautstärke; Anwohner

(1) Die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler weist darauf hin, dass entsprechende Lärmschutzvorschriften einzuhalten sind. Übernimmt die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler die Produktion, bietet die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler zusätzlich Lärmschutzvorrichtungen an. Nimmt der

Besteller diese nicht an, so stellt er die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler von allen Ansprüchen Dritter frei, die die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler aufgrund von Lärmschutzverstößen in Anspruch nehmen, wenn diese Ansprüche darauf beruhen, dass die Lärmschutzvorrichtungen nicht in Anspruch genommen wurden.

(2) Die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler ist – außer bei Inanspruchnahme der von GRUPPE 20 angebotenen Lärmschutzvorrichtungen durch den Besteller – nicht verantwortlich, wenn aufgrund polizeilicher oder behördlicher Anordnung die Veranstaltung abgebrochen oder die Vertragsdauer verkürzt werden muss.

(3) Wird ein Dritter durch Verstoß gegen die Lärmschutzvorschriften verletzt oder sonst geschädigt, stellt der Besteller die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler bei einer Inanspruchnahme durch den Dritten frei, sofern nicht die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler mit der Einhaltung der Lärmschutzvorschriften beauftragt war. Dies gilt auch und insbesondere, wenn der Besteller die Vorgaben der auftretenden Künstler befolgt und diese aber nicht den gängigen Vorschriften entsprechen.

J. Rückgabe; Rücknahme; Abtransport

(1) Ist die Abholung durch die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler nicht vereinbart, hat der Besteller die Gegenstände pünktlich zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben. Verspätete Rückgabe setzt den Besteller unmittelbar in Verzug.

(2) Erfolgt die Rückgabe verspätet, hat der Besteller diejenigen Kosten zu tragen, die der Fa. Veranstaltungstechnik Schäler durch die verspätete Rücknahme und den Verzug des Bestellers entstehen.

K. Rechte des Bestellers wegen Mängeln

(1) Die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler leistet für Mängel des Werkes zunächst nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung.

(2) Sofern die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler die Erfüllung dieser Rechte ernsthaft und endgültig verweigert, sie die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie dem Besteller unzumutbar ist, kann dieser nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadenersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung nach § 8 statt der Leistung verlangen.

(3) Sofern die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Besteller nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(4) Rechte des Bestellers wegen Mängeln, die nicht ein Bauwerk bzw. ein Werk, das in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht, betreffen, verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Werkes. Die kurze

Verjährungsfrist gilt nicht, wenn der Fa. Veranstaltungstechnik Schäler grobes Verschulden vorwerfbar ist sowie im Falle von der Fa. Veranstaltungstechnik Schäler zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Bestellers. Eine Haftung der Fa. Veranstaltungstechnik Schäler nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.

(5) Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

(6) Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller durch die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler nicht.

§ 17 Besondere Bedingungen bei Werkvertrag - die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler ist Besteller

A. Geltung der besonderen Bedingungen bei Werkvertrag

Die folgenden Bedingungen gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen, wenn die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler Besteller im Rahmen eines Werkvertrages und der andere Teil Werkunternehmer für die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler ist.

B. Beschäftigte des Unternehmers; Arbeitnehmerüberlassung

Sofern die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler an den Unternehmer Beschäftigte zur Ausführung des Auftrages zur Verfügung stellt, handelt es sich um Erfüllungsgehilfen des Unternehmers. Soweit hinsichtlich der Überlassung das Gesetz über die Überlassung von Arbeitnehmern greift (AÜG), so hat der Unternehmer für die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen in Eigenverantwortung Sorge zu tragen. Im Übrigen gelten die Vereinbarungen, die die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler und der Unternehmer zum Zwecke der Arbeitnehmerüberlassung gesondert geschlossen haben.

C. Lärm

(1) Der Unternehmer wird während der Aufbau- und Abbauarbeiten dafür Sorge tragen, dass die Emissionsschutzvorschriften eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für Nacharbeiten und Tests der Tonanlagen.

(2) Der Unternehmer stellt die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler wegen Verstoß gegen das Emissionsschutzgesetz und deren Verordnungen oder gegen andere maßgebliche Richtlinien oder aufgrund eines entstandenen Schadens, soweit dieser in Zusammenhang mit Arbeiten des Unternehmers steht, geltend machen.

§ 18 Besondere Bedingungen bei Kaufvertrag

A. Geltung der besonderen Bedingungen bei Kaufvertrag

(1) Die folgenden Bedingungen B - D gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen, wenn der Kunde Käufer im Rahmen eines Kaufvertrages ist, insbesondere wenn a. Die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler als Verkäufer an den Käufer neue Sachen oder b. Die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler als Verkäufer an den Käufer gebrauchte Sachen verkauft.

(2) Handelt es sich um einen gemischten Vertrag, der z.B. Bestandteile eines Werkvertrages und eines Kaufvertrages enthält, so gelten die Besonderen Bestimmungen jeweils für die Bestandteile des Vertrages, die kaufvertraglichen Regelungen unterfallen.

B. Lieferung, Lieferzeiten, Gefahrübergang

(1) Die Lieferung erfolgt so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Vertragsschluss, es sei denn, dass die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler eine Lieferfrist ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet hat. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage des Zugangs der Auftragsbestätigung der Fa. Veranstaltungstechnik Schäler beim Käufer, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten und Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen, die der Käufer zu erbringen hat. Liegt ein Fall der Höheren Gewalt im Sinne des § 9 vor, und handelt es sich um eine lediglich vorübergehende und daher zunehmende Leistungsstörung, so verschiebt sich die Lieferfrist, auch wenn eine verbindliche Lieferfrist vereinbart wurde, um die Zeitdauer der Leistungsstörung nach hinten.

(2) Bei Verzug von der Fa. Veranstaltungstechnik Schäler und bei von der Fa. Veranstaltungstechnik Schäler zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung ist die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler zu Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Die Haftung von die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler ist bei grober Fahrlässigkeit auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden beschränkt. Schadensersatzansprüche sind bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern der Schaden auf der Verletzung einer nichtwesentlichen Vertragspflicht durch einen der Erfüllungsgehilfen von der Fa. Veranstaltungstechnik Schäler beruht. Das Recht des Käufers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer von der Fa. Veranstaltungstechnik Schäler gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt unberührt.

(3) Die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler ist zu Teilleistungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

(4) Wenn zwischen der Fa. Veranstaltungstechnik Schäler und dem Käufer keine Vereinbarung über den Versand getroffen ist, erfolgt dieser nach Ermessen von der Fa. Veranstaltungstechnik Schäler, wobei die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler nicht verpflichtet ist, die günstigste Art der Versendung zu wählen.

(5) Die Gefahr geht auf den Käufer über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist, sobald die Ware den Geschäftssitz bzw. das Lager von die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler verlässt. Auf Wunsch und Kosten des

Vertragspartners wird die Ware von der Fa. Veranstaltungstechnik Schäler gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert. Wenn die Lieferungen und Leistungen von der Fa. Veranstaltungstechnik Schäler auf Wunsch des Käufers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen (Gläubigerverzug) verzögert werden, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Käufer über. Die entsprechenden Kosten für Wartezeit, Bereitstellung, Aufbewahrung usw. hat der Käufer zu tragen.

C. Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer zum Zeitpunkt des Kaufvertrages und aus dem Kaufvertrag zustehen, behält sich die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler das Eigentum an den gelieferten Waren vor (Vorbehaltsware).

(2) Der Käufer darf über die Vorbehaltsware nicht verfügen.

(3) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum der Fa. Veranstaltungstechnik Schäler hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann.

Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler die in diesem Zusammenhang entstehenden außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten zu erstatten, die Intervention erfolgreich war und die Vollstreckung wegen der Kosten bei dem Dritten fehlgeschlagen hat, haftet hierfür der Käufer.

(4) Bei vertragswidrigen schuldhaften Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

(5) Der Käufer hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, notwendige Instandhaltungsarbeiten durchzuführen und auf eigene Kosten zu versichern.

D. Rechte des Käufers wegen Mängeln

(1) Die Verjährung des Anspruchs auf Mängelhaftung beträgt, wenn der Käufer Verbraucher ist, bei gebrauchten Sachen ein Jahr ab Überlassung der Kaufsache, bei neuen Sachen zwei Jahre. Wenn der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab Überlassung der Kaufsache.

(2) Die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler leistet für Mängel an der Kaufsache zunächst Nacherfüllung nach ihrer Wahl durch Nachbesserung oder durch Lieferung einer mangelfreien Kaufsache.

(3) Der Käufer hat nach zweimaliger fehlgeschlagener Nachbesserung innerhalb angemessener Frist, bei Verweigerung der Nachbesserung oder Neulieferung aufgrund unverhältnismäßiger Kosten oder bei Unzumutbarkeit der Nachbesserung oder Neulieferung das Recht, die Herabsetzung der Vergütung

(Minderung) oder – nach seiner Wahl – die Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu verlangen. Schadensersatz kann der Käufer im Rahmen der Haftungsbeschränkung nach § 8 statt der Leistung verlangen.

(4) Hat die Fa. Veranstaltungstechnik Schäler die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten, so ist der Käufer zum Rücktritt nicht berechtigt.

(5) Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit, bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

(6) Garantien im Rechtssinne erhält der Käufer von der Fa. Veranstaltungstechnik Schäler nicht.

Stand: April 2016

Anbieter:
Firma Veranstaltungstechnik Schäler
Inhaber: Jens-Uwe Schäler
Willibald Schwab Str. 6, 85055 Ingolstadt